



Ausformulierter Lösungsvorschlag 1. Woche: Fall «Wanderung»¹

Erster Tatkomplex: Der Stoss²

A. Strafbarkeit von A

1.) Strafbarkeit nach Art. 111 StGB

A könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er B in Richtung Abhang stösst. (**Obersatz**, der die Handlung exakt wie im Sachverhalt beschreibt)

I. Tatbestand³

1. Objektiver Tatbestand

~~x.~~ Tathandlung⁴

a. Der hierfür zunächst erforderliche Taterfolg ist mit dem Tod des B eingetreten.⁵ (**Feststellung**)

b. Die Tathandlung des A müsste für den Erfolg kausal⁶ sein. (**Obersatz**) Nach der *Conditio-sine-qua-non-Formel* ist eine Handlung kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. (**Definition**)

Hier kann das in Richtung Abhang stossen nicht hinweggedacht werden, ohne dass auch der Sturz und Tod des B entfiele. (**Subsumtion**) Die Handlung des A ist daher kausal. (**Ergebnis**)

¹ Dies ist keine offizielle Musterlösung. Der Lösungsentwurf soll Ihnen allein dazu dienen, zu sehen, wie eine ausformulierte Lösung in der Klausur aussehen *könnte* andere Formulierungen sind gleichwohl möglich.

² Die Bildung von Tatkomplexen ist hier nicht notwendig, soll Ihnen aber Ihr Vorgehen in der Klausur verdeutlichen.

³ Andere Formulierungen wie «Tatbestandsmässigkeit» oder «Tatbestandsverwirklichung» zulässig. In der Klausur brauchen Sie das aber nicht auszuschreiben sondern können mit **I.1.a** beginnen und so Zeit sparen.

⁴ Auf die Tathandlung wird innert dem objektiven Tatbestand nicht gesondert eingegangen, da Art. 111 StGB keine Anforderungen an eine bestimmte Tathandlung, sondern alleine an den Taterfolg stellt (Erfolgsdelikt). Die Handlung wird als Prüfungsmassstab im Obersatz verwertet und nur «mitgedacht».

⁵ Auch möglich und für den Anfang in Ordnung: «Zunächst bedarf es eines Taterfolges in Form des Todes eines anderen Menschen. Dieser Taterfolg ist mit dem Tod des B eingetreten.» Mit zunehmender Übung sollten Sie aber erkennen, dass mit B ein Mensch gestorben und der Erfolg daher eingetreten ist, und dies keiner weiteren Ausführungen bedarf, weil es nicht nur unproblematisch, sondern offensichtlich ist. Gute Bearbeiter erkennen das und stellen dies im Urteilsstil fest.

⁶ Dies ist für den Fall sehr ausführlich und dient nur der Veranschaulichung, dass Sie sich stoisch an das Schema inkl. Gutachtenstil halten können, wenn Sie «nichts riskieren» wollen. Weil es hier aber absolut unproblematisch ist, spricht mehr dafür, den gemischten Gutachtenstil anzuwenden etwa: «Da das Stossen in Richtung Abhang nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Taterfolg entfiele, ist die Handlung des A kausal.»

c. Der Erfolg müsste A auch objektiv zurechenbar⁷ sein. **(Obersatz)** Objektiv zurechenbar ist eine Erfolg, wenn der Täter mit seiner Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat und sich diese Gefahr im konkreten tatbestandlichen Erfolg realisiert hat. **(Definition)**

Durch den Stoss in Richtung Abhang hat A die rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen, dass B zu Fall und dadurch ums Leben kommt. Da B gefallen und ums Leben gekommen ist, hat sich genau die konkret geschaffene Gefahr im tatbestandlichen Erfolg realisiert. **(Subsumtion)**

Der Taterfolg ist A damit objektiv zurechenbar. **(Ergebnis)**

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste auch vorsätzlich⁸ gehandelt haben. **(Obersatz)** Vorsatz ist nach Art. 12 Abs. 2 StGB die Tatbestandsverwirklichung mit Wissen und Wollen. Vorsätzlich handelt danach, wer im Zeitpunkt der Tathandlung mindestens mit *dolus eventualis* den Eintritt des Taterfolges für möglich hält und billigend in Kauf nimmt. **(Definition)**

Hier hält A es mindestens für möglich, dass B durch den Stoss Richtung Abhang zu Fall und zu Tode stürzen könnte. A will jedoch insbesondere, dass «B ein für allemal still ist»⁹. Es kommt ihm daher gerade darauf an, den B endgültig durch dessen Tod zu beseitigen. Dies rechtfertigt die Annahme eines zielgerichteten Willens des A, der den Tod nicht nur billigend in Kauf nimmt, sondern sogar als zielgerichteten Willen i.S.v. *dolus directus 1. Grades* verfolgt. **(Subsumtion)**

A handelte damit vorsätzlich. **(Ergebnis)**

II. Rechtswidrigkeit¹⁰

Rechtfertigungsgründe sind vorliegend nicht ersichtlich. **(Feststellung)**

III. Schuld

Entschuldigungsgründe sind vorliegend nicht ersichtlich. **(Feststellung)**

IV. Ergebnis: A hat sich der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB schuldig gemacht.

2.) Strafbarkeit des A nach Art. XXX¹¹ StGB ...

⁷ Hier gilt das für die Kausalität gesagte: «Durch den Stoss in Richtung Abhang hat A zudem eine rechtliche missbilligte Gefahr geschaffen, in der sich mit dem Tod des B die konkrete Gefahr im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat. Der Taterfolg ist A damit objektiv zurechenbar.»

⁸ Hier scheint eine nicht so einfach zu beantwortende Fallgestaltung vorzuliegen. Sie müssen dies erkennen und daher **hier zwingend den Gutachtenstil** anwenden.

⁹ Hier wird der Sachverhalt, der Argumentation unterstützend, direkt verwertet (sog. sachverhaltsnahe Argumentation). So ist leichter nachvollziehbar, weshalb Sie zu einer Annahme kommen und wo Sie dies am Sachverhalt festmachen.

¹⁰ Rechtswidrigkeit und Schuld könnten auch zusammen geprüft werden, wenn sie völlig unproblematisch erscheinen. Dann kann man unter «**II. Rechtswidrigkeit u. Schuld:** Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind i.c. nicht ersichtlich. A handelte somit rechtswidrig und schuldhaft» schreiben.

¹¹ Die Schritte werden jetzt für jeden weiteren Tatbestand, jeden Beteiligten und jeden Tatkomplex wiederholt.